

# **BVGer E-2860/2020 vom 6. Juli 2021**

Bundesverwaltungsgericht, 2021-07-06, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger\\_E-2860\\_2020](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_E-2860_2020)

FR: TAF E-2860/2020 du 6 juillet 2021

IT: TAF E-2860/2020 del 6 luglio 2021

## **Regeste**

Asyl und Wegweisung

## **Erwägungen**

### **E. 1.1**

Am 1. März 2019 ist die Teilrevision (AS 2016 3101) des AsylG in Kraft getreten. Für das vorliegende Verfahren gilt das bisherige Recht (vgl. Abs. 1 der Übergangsbestimmungen zur Änderung des AsylG vom 25. September 2015).

### **E. 1.2**

Am 1. Januar 2019 wurde das Ausländergesetz vom 16. Dezember 2005 (AuG) teilrevidiert (AS 2018 3171) und in Ausländer- und Integrationsgesetz (AIG) umbenannt. Die vorliegend anzuwendenden Gesetzesartikel (Art. 83 Abs. 1-7 und Art. 84) sind unverändert vom AuG ins AIG übernommen worden.

### **E. 2.1**

Gemäss Art. 31 VGG ist das Bundesverwaltungsgericht zur Beurteilung von Beschwerden gegen Verfügungen nach Art. 5 VwVG zuständig und entscheidet auf dem Gebiet des Asyls in der Regel - wie auch vorliegend - endgültig (Art. 83 Bst. d Ziff. 1 BGG; Art. 105 AsylG). Der Beschwerdeführer ist als Verfügungsadressat zur Beschwerdeführung legitimiert (Art. 48 VwVG). Auf die frist- und formgerecht eingereichte Beschwerde ist einzutreten (aArt. 108 Abs. 1 AsylG und Art. 52 Abs. 1 VwVG).

### **E. 2.2**

Das Bundesverwaltungsgericht überprüft die angefochtene Verfügung in Asylsachen auf Verletzung von Bundesrecht sowie unrichtige oder unvollständige Feststellung des rechtserheblichen Sachverhalts hin (Art. 106 Abs. 1 AsylG). Im Zusammenhang mit dem Wegweisungsvollzug kann zudem die Unangemessenheit gerügt werden (Art. 37 VGG i.V.m. Art. 49 VwVG; vgl. BVGE 2014/26 E. 5).

### **E. 3.1**

Mit der Beschwerde wird gerügt, die Vorinstanz habe den rechtserheblichen Sachverhalt weder vollständig noch richtig abgeklärt und habe somit Art. 12 VwVG verletzt. Zudem wird die Verletzung der Begründungspflicht gerügt. Diese Rügen sind vorab zu prüfen, da sie, sollten sie sich als begründet erweisen, zu einer Kassation der angefochtenen Verfügung führen könnten.

### **E. 3.2.1**

Gemäss Art. 12 VwVG stellt die Behörde den Sachverhalt von Amtes wegen fest und bedient sich nötigenfalls der gesetzlichen Beweismittel (Bstn. a-e). Der

Untersuchungsgrundsatz findet seine Grenze an der Mitwirkungspflicht der Asylsuchenden (Art. 8 AsylG; Art. 13 VwVG). Dazu gehört unter anderem, an der Feststellung des Sachverhaltes mitzuwirken und in der Anhörung die Asylgründe darzulegen, allfällige Beweismittel vollständig zu bezeichnen und unverzüglich einzureichen (vgl. BVGE 2011/28 E. 3.4).

#### **E. 3.2.2**

Die unrichtige oder unvollständige Feststellung des rechtserheblichen Sachverhalts in Verletzung der behördlichen Untersuchungspflicht bildet einen Beschwerdegrund (Art. 106 Abs. 1 Bst. b AsylG). Unrichtig ist die Sachverhaltsfeststellung, wenn der Verfügung ein falscher und aktenwidriger Sachverhalt zugrunde gelegt wird oder Beweise falsch gewürdigt worden sind; unvollständig ist sie, wenn nicht alle für den Entscheid rechtswesentlichen Sachumstände berücksichtigt werden (vgl. Kölz / Häner / Bertschi, *Verwaltungsverfahren und Verwaltungsrechtspflege des Bundes*, 3. Aufl. 2013, Rz. 1043).

#### **E. 3.2.3**

Das Bundesverwaltungsgericht kann den rechtserheblichen Sachverhalt, wie ihn die Vorinstanz festgestellt hat, uneingeschränkt überprüfen (Art. 106 Abs. 1 AsylG). Es ist dazu in dem Masse verpflichtet, als die Beschwerdepartei die Sachverhaltsfeststellungen oder die ihr zugrunde liegende Beweiswürdigung als fehlerhaft rügt und sich mit der angefochtenen Verfügung sachbezogen auseinandersetzt (vgl. Christoph Auer, *Streitgegenstand und Rügeprinzip im Spannungsfeld der verwaltungsrechtlichen Prozessmaximen*, Diss. Bern 1997, S. 79 f.; Urteil des BVGer E-36/2008 vom 30. November 2011, E. 5.1).

#### **E. 3.2.4**

Die Rüge, das SEM habe den rechtserheblichen Sachverhalt weder vollständig noch richtig abgeklärt, wird vorliegend standartmässig und ohne nähere Begründung in der Beschwerdeschrift vorgebracht. Aufgrund der korrekt verlaufenen Anhörungen des Beschwerdeführers und der Aktenlage ist nicht ersichtlich, inwiefern das SEM nicht pflichtgemäss dafür gesorgt hätte, den rechtserheblichen Sachverhalt richtig und vollständig abzuklären. Es ist nicht erkennbar, dass der rechtserhebliche Sachverhalt nicht hinreichend erstellt wäre. Die Rüge ist unbegründet.

#### **E. 3.2.5**

In der Replikschrift wird sodann bezüglich der Sachverhaltserstellung vorgebracht, der Beschwerdeführer habe bei den Anhörungen den Aufenthalt in Indien in den Jahren 2008 bis 2011 verschwiegen und beantragt, sollte dieser Umstand durch das Gericht als nicht erwiesen erachtet werden, so wäre die Angelegenheit an die Vorinstanz zurückzuweisen und der Beschwerdeführer dazu neuerlich zu befragen. Dabei wird verkannt, dass sich die Sachlage gerade umgekehrt verhält. Denn sollte das Gericht den neu geltend gemachten Sachverhalt des Indienaufenthaltes als nicht glaubhaft und somit als nicht tatsächliche Gegebenheit erachten, gäbe es auch keinen Anlass, ihn hierzu zu befragen. Abgesehen davon wäre in Berücksichtigung der nachstehenden Erwägungen auch bei Wahrunterstellung ein weiterer Aufenthalt des Beschwerdeführers in Indien im genannten Zeitraum in entscheidwesentlicher Hinsicht nicht ausschlaggebend und somit kein Sachumstand von rechtserheblicher Bedeutung. Der Antrag auf neuerliche Befragung des Beschwerdeführers und Rückweisung der Sache an die Vorinstanz zu diesem Zweck ist demnach abzuweisen.

### **E. 3.3.1**

Mit der Beschwerde wird weiter gerügt, in der angefochtenen Verfügung werde nicht einmal ansatzweise ausgeführt beziehungsweise begründet, inwiefern die Angaben des Beschwerdeführers substanzlos, widersprüchlich und wenig nachvollziehbar sein sollten. Das rechtliche Gehör des Beschwerdeführers sei damit verletzt, zumal die Ausführungen in der angefochtenen Verfügung den Anforderungen an die Begründungspflicht nicht standhalten würden.

### **E. 3.3.2**

Die Begründung der vorinstanzlichen Verfügung muss so abgefasst sein, dass der oder die Betroffene den Entscheid gegebenenfalls sachgerecht anfechten kann. Sie muss kurz die wesentlichen Überlegungen nennen, von denen sich die Behörde hat leiten lassen und auf die sie ihren Entscheid stützt. Nicht erforderlich ist, dass sich die Begründung mit allen Parteistandpunkten einlässlich auseinandersetzt und jedes einzelne Vorbringen ausdrücklich widerlegt (vgl. BGE 136 I 184 E. 2.2.1).

### **E. 3.3.3**

Das SEM hat die Begründungspflicht offenkundig nicht verletzt. In der angefochtenen Verfügung wird zum Teil gar unter Verweis auf die konkreten entsprechenden Aktenstellen nachvollziehbar ausgeführt, von welchen Überlegungen und Einschätzungen es sich zu den rechtlichen Folgerungen leiten liess. Zudem zeigt die Beschwerde selbst denn auch auf, dass eine sachgerechte Anfechtung möglich war. Soweit mit der Beschwerde die Würdigung des Sachverhaltes durch das SEM gerügt wird, tangiert dies nicht die Begründungspflicht. Darauf ist untenstehend einzugehen.

### **E. 3.4**

Es besteht demnach keine Veranlassung, die Sache aus formellen Gründen aufzuheben. Das Begehren um Rückweisung der Sache an die Vorinstanz ist abzuweisen und das Gericht hat in der Sache zu entscheiden (Art. 61 Abs. 1 VwVG).

### **E. 4.1**

Gemäss Art. 2 Abs. 1 AsylG gewährt die Schweiz Flüchtlingen grundsätzlich Asyl. Flüchtlinge sind Personen, die in ihrem Heimatstaat oder im Land, in dem sie zuletzt wohnten, wegen ihrer Rasse, Religion, Nationalität, Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder wegen ihrer politischen Anschauungen ernsthaften Nachteilen ausgesetzt sind oder begründete Furcht haben, solchen Nachteilen ausgesetzt zu werden. Als ernsthafte Nachteile gelten namentlich die Gefährdung des Leibes, des Lebens oder der Freiheit sowie Massnahmen, die einen unerträglichen psychischen Druck bewirken (vgl. Art. 3 AsylG).

### **E. 4.2**

Wer um Asyl nachsucht, muss die Flüchtlingseigenschaft nachweisen oder zumindest glaubhaft machen. Glaubhaft gemacht ist die Flüchtlingseigenschaft, wenn die Behörde ihr Vorhandensein mit überwiegender Wahrscheinlichkeit für gegeben hält. Unglaubhaft sind insbesondere Vorbringen, die in wesentlichen Punkten zu wenig begründet oder in sich widersprüchlich sind, den Tatsachen nicht entsprechen oder massgeblich auf gefälschte oder verfälschte Beweismittel abgestützt werden (Art. 7 AsylG). Das Bundesverwaltungsgericht hat die Anforderungen an das Glaubhaftmachen der Vorbringen in einem publizierten Entscheid dargelegt und folgt dabei ständiger Praxis. Darauf kann hier

verwiesen werden (BVGE 2015/3 E. 6.5.1).

### **E. 5.1**

In Übereinstimmung mit der angefochtenen Verfügung kommt das Gericht zum Schluss, dass den Akten keine hinreichend glaubhaften Anhaltspunkte dafür zu entnehmen sind, der Beschwerdeführer sei aus Gründen, die sich vor seiner Ausreise aus dem Heimatland verwirklicht hätten, im Sinne des Gesetzes ernsthaften Nachteilen ausgesetzt worden oder müsste bei einer Rückkehr begründeterweise befürchten, solchen in seinem Heimatland mit erheblicher Wahrscheinlichkeit und in absehbarer Zukunft ausgesetzt zu werden. Die Argumentationslinie in der vorinstanzlichen Verfügung und deren Folgerungen bieten weder in tatsächlicher noch in rechtlicher Hinsicht Anlass zu Beanstandungen und es kann auf die entsprechenden Erwägungen verwiesen werden.

### **E. 5.2.1**

Namentlich ist entgegen den Einwänden in der Beschwerde die Einschätzung des SEM zu stützen, dass der Beschwerdeführer aufgrund substanzloser, widersprüchlicher und wenig nachvollziehbarer Angaben nicht in der Lage war, glaubhaft darzulegen, dass eine persönliche Verbindung zu den LTTE auf die Art und Weise zustande gekommen ist, wie von ihm geltend gemacht. So hat er in der Tat im Zusammenhang mit der angeblichen Ausbildung erhebliche unterschiedliche Angaben in Bezug auf deren Dauer gemacht und konnte den Widerspruch im Rahmen der Anhörung nicht auflösen (A 15/10, F 69). Der Erklärungsversuch in der Beschwerde, diesbezüglich sei kein relevanter Widerspruch ersichtlich, da der Beschwerdeführer betreffend die Ausbildungsdauer lediglich ungefähre Zeitspannen angegeben habe, vermag nicht zu überzeugen. Zudem wird angeführt, er habe in der ersten Anhörung konkret ausgeführt, er sei während etwa dreier Monate über GPS unterrichtet worden (A15/10, F60), und bei der BzP habe er ausgeführt, er sei insgesamt sechs bis sieben Monate in Ausbildung für GPS, Computer und so weiter gewesen (A4/13, Pt. 7.02), womit entgegen den Ausführungen in der angefochtenen Verfügung davon auszugehen sei, dass der Beschwerdeführer insgesamt rund sechs bis sieben Monate bei den LTTE ausgebildet und davon rund drei Monate über GPS unterrichtet worden sei. Auch dieser weitere Einwand erscheint nicht stichhaltig und ist letztlich aktenwidrig. So hat der Beschwerdeführer anlässlich der Anhörung angegeben, neben der GPS-Ausbildung sei er auch in Basiskenntnissen über Computer unterrichtet worden (A15/10, F66), und bestätigte wiederholt entgegen der Angabe in der BzP, die Ausbildung habe etwa drei Monate (A15/10, F67) oder etwas mehr (A15/10, F69) gedauert. Der Widerspruch bleibt, wie das SEM zu Recht feststellte, bestehen. Es ist auch mit dem SEM einig zu gehen, dass ungeachtet dessen, ob der Unterricht über drei Monate oder ein halbes Jahr hinweg stattgefunden haben soll, nicht nachvollziehbar ist, weshalb der Beschwerdeführer - in Anbetracht der nicht unwesentlich langen Zeitspanne und den besonderen Umständen des Unterrichts - dermassen wenige Angaben zum Inhalt der Ausbildung machen konnte. Die gegenteilige Sichtweise in der Beschwerde ist nicht überzeugend. Dass er etwa bezüglich der konkreten möglichen Auftragsziele, die mit GPS markiert worden seien, alles vergessen habe (A15/10, F63), ist in der Tat als unzulängliche Schutzbehauptung hinsichtlich der diesbezüglichen Unkenntnis zu bezeichnen. Dies wäre nicht zu erwarten, wenn er die entsprechende Ausbildung tatsächlich absolviert hätte, zumal es sich dabei um einfach zu merkende Sachverhalte gehandelt hätte. Entgegen dem Einwand in der Beschwerde wird denn auch vom Beschwerdeführer nicht verlangt, etwa die technischen Funktionen der GPS-Systeme im Zeitpunkt der Anhörung im Detail wiedergeben zu können.

### **E. 5.2.2**

Im Weiteren ist im Sinne der vorinstanzlichen Erwägungen in Berücksichtigung der Aktenlage nicht hinreichend dargetan, dass der Beschwerdeführer im Oktober 2015 einem verfolgungsnahen Augenmerk des CID hätte ausgesetzt werden sollen, nachdem er zuvor jahrelang grösstenteils unbehelligt in der Heimat gelebt hat. Es ist die Einschätzung des SEM zu stützen, dass sich aufgrund der Aussagen des Beschwerdeführers und den eingereichten Unterlagen bezüglich der entsprechenden Vorbringen insgesamt kein konsistentes Bild ergibt und er auch zum Vorbringen, Leute des CID hätten nach ihm persönlich gesucht, nur spärliche und detailarme Angaben machen konnte. In Würdigung dieser Umstände ist die Folgerung des SEM nicht zu beanstanden, die entsprechenden angeblichen Befürchtungen würden sich im rein spekulativen Rahmen bewegen. Das SEM stellte zu Recht fest, dass der Beschwerdeführer auf Nachfrage zur persönlichen Suche nach ihm durch das CID lediglich anzugeben vermochte, seine Schwester und seine Schwiegermutter hätten erzählt, dass nach ihm gesucht worden sei. Das CID habe dabei nach ihm und seinem Schwager gefragt. Auf die Frage, was seine konkreten Befürchtungen in diesem Zusammenhang gewesen seien, gab der Beschwerdeführer an, dass ein Freund von ihm vor fünf Jahren auf diese Weise verhaftet worden sei, was ihm Angst bereiten würde (A15/14, F 107-108). Das SEM folgerte daraus zutreffend, dass es nicht glaubhaft erscheinen könne, der Beschwerdeführer habe das Land verlassen, ohne zuvor nähere Informationen zur Situation einzuholen. Der Beschwerdeführer war nicht im Stande, hinreichend substantiiert und nachvollziehbar darzulegen, dass er unmittelbar vor seiner Ausreise aus Sri Lanka im Jahr 2015 in flüchtlingsrechtlich beachtlicher Weise bedroht gewesen wäre. Dabei ist auch zu berücksichtigen, dass er nie Mitglied der LTTE gewesen war, früher - wenn überhaupt - persönlich nur marginal mit den LTTE in Kontakt kam und über Jahre vor der letzten Ausreise an keinen sicherheitsrelevanten Aktivitäten beteiligt war. Zudem beantragte und erhielt er im Herbst 2015 offenbar auf legalem Weg einen Pass, mit dem er über den streng kontrollierten Flughafen von Colombo sein Heimatland verlassen konnte. Es ist damit nicht davon auszugehen, dass er in einer "Stop-List" vermerkt wäre. Dies spricht auch nicht dafür, er wäre im Fokus der sri-lankischen Sicherheitsbehörden gestanden.

### **E. 5.2.3**

Die Entgegnungen in der Beschwerde und die als Beweismittel eingereichten Dokumente vermögen diese Einschätzung in entscheidungswesentlicher Hinsicht nicht in einem anderem Licht erscheinen zu lassen. Der Beschwerdeführer bringt vor, es sei nicht als realitätsfern zu betrachten, dass er erst im Jahr 2015 zum Zwecke der Rehabilitation gesucht worden sei. Er sei zwar bereits im Jahre (...) aus der Haft entlassen worden, aber mit der Auflage, ein Rehabilitationsprogramm zu durchlaufen, was auch aus den eingereichten Dokumenten hervorgehe. Neu und entgegen den Angaben im vorinstanzlichen Verfahren macht er nun geltend, er habe nach der Entlassung aus der Haft Sri Lanka jedoch verlassen und bis zum Jahr 2011 in Indien gelebt. Dies wird in der Replik bestätigt und dazu ausgeführt, er habe diesen Umstand bei den Anhörungen verschwiegen, da er nachteilige Auswirkungen auf das Asylverfahren befürchtet habe, weil er vorgängig bereits einmal aus Sri Lanka nach Indien ausgereist und im Jahr 2011 wieder nach Sri Lanka eingereist sei. In Anbetracht der Kenntnis des Beschwerdeführers, im Asylverfahren nur wahrheitsgemässe Angaben zu machen, erstaunt sein Aussageverhalten. Zudem ist die Begründung des Verschweigens des erneuten Indienaufenthaltes nicht einleuchtend, da der Beschwerdeführer zu diesem

Zeitraum und zum nachfolgenden Zeitraum seines erneuten Aufenthaltes in Sri Lanka in den Jahren 2011 bis 2015 ohnehin keine flüchtlingsrechtlich erheblichen Nachteile darlegte. Damit ist auch - bei Wahrunterstellung - der nun neu geltend gemachte weitere Aufenthalt in Indien im genannten Zeitraum in entscheidungswesentlicher Hinsicht nicht ausschlaggebend und somit kein Sachumstand von rechtserheblicher Bedeutung.

#### **E. 5.2.4**

In der Vernehmlassung führte das SEM zu Recht aus, es habe in seinem Entscheid bereits dargelegt, dass die Aussagen des Beschwerdeführers und die eingereichten Dokumente kein konsistentes Bild über die Wahrscheinlichkeit einer ausstehenden Rehabilitation ergäben und die diesbezüglichen «Präzisierungen» in der Beschwerde müssten als nachgeschobene Schutzbehauptungen bezeichnet werden. Aufgrund der oben erwogenen Einschätzungen vermögen die Ausführungen in der Beschwerde nicht zu erklären, weshalb der Beschwerdeführer durch die Behörden von Sri Lanka erst im Jahr 2015 einer angeblich ausstehenden Rehabilitation hätte unterzogen werden sollen.

#### **E. 5.2.5**

Das SEM ging in der Vernehmlassung auf die mit der Beschwerde nachgereichten Dokumente explizit ein und führte im Einzelnen aus: - Das Bestätigungsschreiben (Urkunden 4 und 5) eines Mitglieds des nördlichen Provinzrates würde die Probleme bestätigen, welche die Ehefrau des Beschwerdeführers nach einem «Identitätsklau» zum Erwerb einer SIM-Karte gehabt habe. Solche Schreiben könnten Gefälligkeitszeugnisse darstellen und seien darüber hinaus einfach zu fälschen. Zudem vermöge das Dokument die angeblichen Probleme des Beschwerdeführers nicht zu belegen. - Mit eidesstattlicher Erklärung vom 16. Mai 2020 (Urkunde 6 und 7) solle die Schwägerin des Beschwerdeführers bestätigt haben, dass der Beschwerdeführer gezwungen worden sei, den LTTE beizutreten. Weiter hätte er nach Kriegsende ein Rehabilitationsprogramm durchlaufen sollen. Auch nach seiner Flucht sei er vom CID gesucht worden. Auch dieses Dokument könne ein Gefälligkeitszeugnis darstellen, wovon im Zusammenhang mit den insgesamt unglaublichen Angaben zu den Fluchtgründen auszugehen sei. - Mit Schreiben vom 01. Oktober 2018 (Urkunden 8 und 9) bestätige der nördliche Provinzrat, dass der Beschwerdeführer im Jahr (...) von der Marine festgenommen worden sei. Dieser angebliche Umstand ändere nichts daran, dass die Fluchtgründe aus dem Jahr 2015 nicht glaubhaft dargelegt worden seien. Nach der Entlassung beziehungsweise seit dem Jahre 2015 würden bei ihm und der Schwiegermutter des Beschwerdeführers zudem Befragungen durchgeführt werden, da der Beschwerdeführer wieder in Rehabilitation geschickt werden solle. Auch dieses Schreiben habe jedoch keinen Beweiswert. Solche Schreiben könnten leicht gefälscht werden und ebenfalls reine Gefälligkeitschreiben darstellen. Zudem bringe das Dokument keine wesentlichen neuen Tatsachen hervor, welche nicht bereits gewürdigt worden seien. - Gemäss beglaubigter Aussage der Schwägerin des Beschwerdeführers (Urkunde 10 und 11) habe dieser an keinem Rehabilitationsprogramm teilgenommen. Ihr Ehemann - und Bruder des Beschwerdeführers - sei deswegen ständig vom CID befragt worden. Am 14. Juli 2019 sei er erhängt aufgefunden worden. Zum Tod des Bruders und den angeblichen Umständen seien, neben diesem Schreiben, keine einschlägigen Beweismittel eingereicht worden. Es könne nicht ohne Weiteres davon ausgegangen werden, dass der angebliche Tod des Bruders in Zusammenhang mit der Ausreise des Beschwerdeführers stehe. Zudem wäre der Beschwerdeführer gehalten gewesen, das SEM über neue Entwicklungen im Zusammenhang mit seinem Asylverfahren zu orientieren. Das

Vorbringen auf Beschwerdeebene sei somit nachgeschoben und unzulänglich. - Mit «Urkunde 12 und 13» sei ein weiteres Dokument auf Beschwerdeebene eingereicht worden, in welchem dem Beschwerdeführer mittels beglaubigter Aussage attestiert werde, in Sri Lanka gesucht zu werden. Für dieses Dokument gelte dasselbe wie für die anderen obengenannten Dokumente. Auch dieses vermöge die Aussagen des Beschwerdeführers weder zu belegen noch glaubhaft zu machen. Das Gericht folgt den entsprechenden Ausführungen und Einschätzungen des SEM. Diese sind nicht zu beanstanden. Die Entgegnungen in der Replik, die sich inhaltlich im Wesentlichen auf die Aussage beschränken, es seien keine Anhaltspunkte ersichtlich, die auf Gefälligkeitszeugnisse schliessen liessen, sind in Berücksichtigung der gesamten Aktenlage und der daraus zu ziehenden Folgerungen nicht geeignet, eine andere Sichtweise ernsthaft in Betracht zu ziehen. Auch dem Hinweis auf eidesstattliche Beglaubigung gewisser Dokumentsinhalte kann kein entscheidewesentliches Gewicht beigemessen werden. Es ist gerichtsnotorisch, dass entsprechende Dokumente geradezu gewerbsmässig erstellt werden und leicht käuflich erworben werden können. Dies ist in Würdigung der gesamten Aktenlage auch vorliegend mit überwiegender Wahrscheinlichkeit anzunehmen. Schliesslich vermag der Einwand in der Replik, es verstehe sich von selbst und sei geradezu exemplarisch, dass betreffend den Todesfall des Bruders des Beschwerdeführers keine weiteren und insbesondere keine amtlichen Dokumente beschafft werden könnten, nicht zu verfangen. Es ist ebenso gerichtsnotorisch, dass im sri-lankischen Kontext als authentisch zu erachtende amtliche Berichte und Todesbescheinigungen regelmässig beigebracht werden können. Es ist auch vorliegend davon auszugehen, dass ein amtlicher Bericht erstellt und eine Todesbestätigung ausgestellt worden wäre, wenn der Bruder des Beschwerdeführers, wie vorgebracht, in einem Waldgebiet aufgehängt gefunden worden wäre.

### **E. 5.3**

In einer Gesamtbetrachtung der geltend gemachten Begründung des Asylgesuches des Beschwerdeführers ist davon auszugehen, dass er bis zu seiner Ausreise aus dem Heimatland keinen ernsthaften Nachteilen wie der Gefährdung seines Leibes, seines Lebens oder seiner Freiheit oder in der Form von Massnahmen, die einen unerträglichen psychischen Druck bewirken könnten, ausgesetzt war.

### **E. 5.4**

Es sind auch keine hinreichenden Anhaltspunkte gegeben, der Beschwerdeführer wäre künftig in seinem Heimatland mit erheblicher Wahrscheinlichkeit flüchtlingsrechtlich relevanten Nachteilen ausgesetzt. Gemäss geltender Rechtsprechung werden eine tatsächliche oder vermeintliche, aktuelle oder vergangene Verbindung zu den LTTE, ein Eintrag in der "Stop List" und die Teilnahme an exilpolitischen regimekritischen Handlungen als stark risikobegründende Faktoren eingestuft, da sie unter den im Referenzurteil des Bundesverwaltungsgerichts E-1866/2015 vom 15. Juli 2016 dargelegten Umständen bereits für sich alleine genommen zur Bejahung einer begründeten Furcht führen könnten. Von den Rückkehrenden, die diese weitreichenden Risikofaktoren erfüllen, hat jedoch nur jene Gruppe tatsächlich mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit ernsthafte Nachteile im Sinne von Art. 3 AsylG zu befürchten, die nach Ansicht der sri-lankischen Behörden bestrebt ist, den tamilischen Separatismus wiederaufleben zu lassen und so den sri-lankischen Einheitsstaat gefährdet. Das SEM hat in der angefochtenen Verfügung im Rahmen der Prüfung des Risikoprofils des Beschwerdeführers die massgeblichen Kriterien hinreichend dargelegt und abgewogen. Der Beschwerdeführer besitzt kein politisches

Profil, das ernsthaft das Interesse der sri-lankischen Sicherheitskräfte wecken könnte, und aufgrund der Aktenlage ist nicht ersichtlich, weshalb er bei einer Rückkehr nach Sri Lanka nunmehr in den Fokus der Behörden geraten und in flüchtlingsrechtlicher Weise verfolgt werden sollte. Er war nie aktives Mitglied der LTTE und weist auch persönlich keine aktuelle massgebliche direkte Verbindung zu diesen auf, womit in seiner Person keine tatsächliche oder vermeintliche, aktuelle oder flüchtlingsrechtlich erhebliche vergangene Verbindung zu den LTTE ersichtlich ist. Es ist, wie bereits festgestellt, nicht davon auszugehen, dass er in einer "Stop-List" vermerkt wäre und es sind keine exilpolitischen Aktivitäten des Beschwerdeführers aktenkundig, die darauf schliessen lassen könnten, die sri-lankischen Behörden hätten ein massgebliches Augenmerk auf ihn geworfen. In Berücksichtigung aller Aspekte trifft es auf den Beschwerdeführer offensichtlich nicht zu, dass er in den Augen und nach Ansicht der sri-lankischen Behörden bestrebt gewesen wäre oder bestrebt wäre, den tamilischen Separatismus wiederaufleben zu lassen, und so den sri-lankischen Einheitsstaat gefährdet. Wie das SEM in der angefochtenen Verfügung zutreffend ausführte, vermag daran auch die am 16. November 2019 erfolgte Präsidentschaftswahl mit dem Sieg von Gotabaya Rajapaksa nichts zu ändern. Das Gericht teilt die Einschätzung, dass es zum jetzigen Zeitpunkt keinen Anlass zur Annahme gibt, ganze Volksgruppen wären unter Präsident Gotabaya Rajapaksa kollektiv einer Verfolgungsgefahr ausgesetzt. Voraussetzung für die Annahme einer Verfolgungsgefahr aufgrund der Präsidentschaftswahlen vom 16. November 2019 wäre ein persönlicher Bezug der asylsuchenden Person im Einzelfall zu eben diesem Ereignis respektive dessen Folgen, was vorliegend nicht ansatzweise dargetan ist. Entgegen der in der Rechtsmitteleingabe vertretenen Sichtweise erscheint aufgrund der Aktenlage eine Furcht, der Beschwerdeführer würde künftig in seinem Heimatland mit erheblicher Wahrscheinlichkeit flüchtlingsrechtlich relevanten Nachteilen ausgesetzt, aus objektiver Sicht vernünftigerweise nicht begründet. Die entsprechenden Erklärungsversuche in der Beschwerde erscheinen nicht tauglich, den in flüchtlingsrechtlicher Hinsicht nicht erfolgversprechenden Sachschilderungen massgebliches Gewicht zu verleihen. Daran vermag auch die auf Beschwerdeebene eingereichte "Schnellrecherche der SFH-Länderanalyse vom 12. Januar 2018 zu Sri Lanka: Entführungen von tamilischen Personen mit LTTE-Verbindungen im Distrikt Jaffna und in der Nordprovinz" für den vorliegend zu beurteilenden Einzelfall in entscheidwesentlicher Hinsicht nichts zu ändern.

### **E. 5.5**

Der Beschwerdeführer konnte keine asylrelevante Verfolgung vor seiner Ausreise aus seinem Heimatland glaubhaft machen. Es bestehen auch keine hinreichenden Anhaltspunkte dafür, dass ihm bei einer Rückkehr nach Sri Lanka persönlich ernsthafte Nachteile im Sinne von Art. 3 AsylG drohen würden. Entsprechendes ergibt sich auch nicht aus den Ausführungen in der Beschwerde. Es erübrigt sich, auf diese weiter einzugehen, da sie nicht geeignet sind, zu einer anderen Einschätzung zu führen. Die Vorinstanz hat das Asylgesuch des Beschwerdeführers zu Recht abgelehnt.

### **E. 6**

Gemäss Art. 44 AsylG verfügt das SEM in der Regel die Wegweisung aus der Schweiz, wenn es das Asylgesuch ablehnt oder darauf nicht eintritt. Der Beschwerdeführer verfügt weder über eine ausländerrechtliche Aufenthaltsbewilligung noch über einen Anspruch auf Erteilung einer solchen (vgl. BVGE 2009/50 E. 9). Die Wegweisung wurde zu Recht angeordnet.

### **E. 7.1**

Ist der Vollzug der Wegweisung nicht zulässig, nicht zumutbar oder nicht möglich, so regelt das Staatssekretariat das Anwesenheitsverhältnis nach den gesetzlichen Bestimmungen über die vorläufige Aufnahme (Art. 44 AsylG; Art. 83 Abs. 1 AIG). Beim Geltendmachen von Wegweisungsvollzugshindernissen gilt gemäss Praxis des Bundesverwaltungsgerichts der gleiche Beweisstandard wie bei der Prüfung der Flüchtlingseigenschaft; das heisst, sie sind wenigstens glaubhaft zu machen (vgl. BVGE 2011/24 E. 10.2 m.w.H.).

### **E. 7.2**

Nach Art. 83 Abs. 3 AIG ist der Vollzug nicht zulässig, wenn völkerrechtliche Verpflichtungen der Schweiz einer Weiterreise der Ausländerin oder des Ausländers in den Heimat-, Herkunfts- oder einen Drittstaat entgegenstehen. Der in Art. 5 AsylG verankerte Grundsatz der Nichtrückweisung findet mangels Erfüllung der Flüchtlingseigenschaft keine Anwendung und es sind keine anderweitigen völkerrechtlichen Vollzugshindernisse erkennbar. Gemäss Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts lassen weder die Zugehörigkeit zur tamilischen Ethnie noch die allgemeine Menschenrechtssituation in Sri Lanka den Wegweisungsvollzug als unzulässig erscheinen (vgl. Urteil E-1866/2015 vom 15. Juli 2016 E. 12.2 f. [als Referenzurteil publiziert]). Auch der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte (EGMR) hat wiederholt festgestellt, dass nicht generell davon auszugehen sei, zurückkehrenden Tamilen drohe in Sri Lanka eine unmenschliche Behandlung. Eine Risikoeinschätzung müsse im Einzelfall vorgenommen werden (vgl. Urteil des EGMR R.J. gegen Frankreich vom 19. September 2013, 10466/11, Ziff. 37). Aus den Akten ergeben sich keine konkreten Anhaltspunkte dafür, der Beschwerdeführer hätte bei einer Rückkehr nach Sri Lanka dort mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit Massnahmen zu befürchten, die über einen sogenannten "Backgroundcheck" (Befragung und Überprüfung von Tätigkeiten im In- und Ausland) hinausgehen würden oder dass er dadurch persönlich gefährdet wäre. Der Vollzug der Wegweisung ist zulässig.

### **E. 7.3**

Nach Art. 83 Abs. 4 AIG kann der Vollzug für Ausländerinnen und Ausländer unzumutbar sein, wenn sie im Heimat- oder Herkunftsstaat auf Grund von Situationen wie Krieg, Bürgerkrieg, allgemeiner Gewalt und medizinischer Notlage konkret gefährdet sind. Die Vorinstanz hat die Zumutbarkeit des Wegweisungsvollzugs ebenfalls zutreffend bejaht. Ihre Schlussfolgerungen sind nicht zu beanstanden. Der bewaffnete Konflikt zwischen der sri-lankischen Regierung und den LTTE ist im Mai 2009 zu Ende gegangen. Aktuell herrscht in Sri Lanka weder Krieg noch eine Situation allgemeiner Gewalt. Diese Einschätzung gilt auch unter Berücksichtigung der aktuellen politischen Situation. Gemäss Rechtsprechung ist der Wegweisungsvollzug in die Nord- und Ostprovinz zumutbar, wenn das Vorliegen der individuellen Zumutbarkeitskriterien (insbesondere Existenz eines tragfähigen familiären oder sozialen Beziehungsnetzes sowie Aussichten auf eine gesicherte Einkommens- und Wohnsituation) bejaht werden kann (vgl. Urteil E-1866/2015 vom 15. Juli 2016 E. 13.2). Gemäss Aktenlage lebt die Ehefrau des Beschwerdeführers nach wie vor an der angestammten Wohnadresse in Sri Lanka. Auch besteht für den Beschwerdeführer mit mehreren Verwandten ein breites familiäres Beziehungsnetz. Es ist somit davon auszugehen, dass er bei seiner Rückkehr von seiner Verwandtschaft in verschiedener Hinsicht unterstützt werden kann. Der Beschwerdeführer verfügt über ein tragfähiges soziales Beziehungsnetz in seiner Herkunftsregion. Gemäss eigenen Angaben konnte er in

der Vergangenheit mit seiner Arbeit ein ausreichendes Einkommen generieren und für seine Ausreise gar beträchtliche finanzielle Mittel zur Seite legen (A 15/18, F121-122). Bei einer Rückkehr in sein Heimatland kann er von einer gesicherten Existenz- und Wohnsituation ausgehen. Auch in medizinischer Hinsicht besteht kein Vollzugshindernis. In der Beschwerde werden unter dem Titel der Zumutbarkeit des Wegweisungsvollzuges entgegen der Gesetzessystematik wiederum Aspekte genannt, die der Prüfung der Flüchtlingseigenschaft nach Art. 3 AsylG oder der Bestimmung von Art. 3 EMRK unterliegen. Es ist demnach darauf nicht mehr weiter einzugehen. Von einer konkreten Gefährdung des Beschwerdeführers im Sinne des Gesetzes und der Rechtsprechung kann bei einer Rückkehr in sein Heimatland nicht ausgegangen werden. Der Vollzug der Wegweisung ist sowohl in genereller als auch in individueller Hinsicht zumutbar.

#### **E. 7.4**

Nach Art. 83 Abs. 2 AIG ist der Vollzug auch als möglich zu bezeichnen, weil es dem Beschwerdeführer obliegt, sich die für eine Rückkehr notwendigen Reisedokumente bei der zuständigen Vertretung seines Heimatstaats zu beschaffen (Art. 8 Abs. 4 AsylG und dazu BVGE 2008/34 E. 12). Die aktuellen Massnahmen im Zusammenhang mit der weltweiten Ausbreitung der Coronavirus-Krankheit (Covid-19) sind aufgrund ihrer vorübergehenden Natur nicht geeignet, die obigen Schlussfolgerungen in Frage zu stellen. Würden diese im vorliegenden Fall den Vollzug der Wegweisung vorübergehend verzögern, so würde dieser zwangsläufig zu einem späteren, angemessenen Zeitpunkt erfolgen (vgl. etwa Urteile der BVerfGE D-1557/2020 und D-1554/2020 vom 23. April 2020 E. 7.4, E-895/2020 vom 15. April 2020 E. 9.6).

#### **E. 7.5**

Die Vorinstanz hat den Vollzug demnach zu Recht als zulässig, zumutbar und möglich erachtet. Damit fällt die Anordnung einer vorläufigen Aufnahme ausser Betracht (Art. 83 Abs. 1-4 AIG). Das entsprechende Eventualbegehren ist abzuweisen.

#### **E. 8**

Aus diesen Erwägungen ergibt sich, dass die angefochtene Verfügung Bundesrecht nicht verletzt und auch sonst nicht zu beanstanden ist (Art. 106 AsylG und Art. 49 VwVG). Die Beschwerde ist abzuweisen.

#### **E. 9.1**

Bei diesem Ausgang des Verfahrens wären die Kosten dem Beschwerdeführer aufzuerlegen (Art. 63 Abs. 1 VwVG). Das Gesuch um Gewährung der unentgeltlichen Rechtspflege ist gutzuheissen, da von der Prozessbedürftigkeit des Beschwerdeführers auszugehen ist und die Rechtsbegehren sich nicht als aussichtslos darstellten. Es sind keine Verfahrenskosten zu erheben (Art. 65 Abs. 1 VwVG).

#### **E. 9.2**

Dem Beschwerdeführer ist sein Rechtsvertreter als amtlicher Rechtsbeistand zu bestellen (aArt. 110a Abs. 1 AsylG). Die amtliche Rechtsvertretung ist unbeschaden des Ausgangs des Verfahrens zu entschädigen. Entschädigt wird der sachlich notwendige Aufwand (vgl. Art. 12 i.V.m. Art. 8 Abs. 2 des Reglements vom 21. Februar 2008 über die Kosten und Entschädigungen vor dem Bundesverwaltungsgericht [VGKE, SR 173.320.2]). Die Festsetzung des Honorars erfolgt gemäss Art. 12 VGKE in sinngemässer Anwendung von Art. 8-11 sowie Art. 14 VGKE. Bei amtlicher Vertretung geht das Gericht in der Regel von

einem Stundenansatz von Fr. 200.- bis Fr. 220.- für Anwältinnen und Anwälte und von Fr. 100.- bis Fr. 150.- für nicht-anwaltliche Vertreterinnen und Vertreter aus (vgl. Art. 12 i.V.m. Art. 10 Abs. 2 VGKE). Es wurde keine Kostennote eingereicht, weshalb die notwendigen Parteikosten aufgrund der Akten zu bestimmen sind (Art. 14 Abs. 2 in fine VGKE). Unter Berücksichtigung des massgebenden Stundenansatzes von Fr. 220.- ist dem Rechtsbeistand vom Bundesverwaltungsgericht ein Honorar in der Höhe von insgesamt Fr. 1'300.- (inkl. Auslagen und Mehrwertsteuerzuschlag) auszurichten. (Dispositiv nächste Seite)

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.